

sten Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf mit den zwischen den Deputationen und den Regierungskommissaren vereinbarten Abänderungen und Zusätzen unter dem Vorbehalte en bloc annehmen, daß das inmittelst erlassene Gesetz der nächsten Ständeversammlung zur Revision vorgelegt werde."

Die Motiven habe ich bereits angedeutet und ich habe daher zur Befürwortung desselben nur noch wenig hinzuzufügen. Factisch ist mein Antrag Nichts weiter, als eine Vertagung der speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen, welche die Zeit verbietet, umfänglich auszuführen. Das Gesetz wird gleichsam auf den Prüfstein der Erfahrung gelegt. Manche Einzelheiten des Entwurfs scheinen jetzt gefährlich, die sich durch die Erfahrung als ungefährlich bewähren; manche Einzelheiten des Entwurfs dagegen können unerwünscht sein, weil uns gegenwärtig noch nicht die Erfahrung vorliegt, wie sie ins öffentliche Leben getreten sich gestalten werden. Es gilt hier der Grundsatz „prüfet Alles und das Gute behaltet.“ Diesen Grundsatz können wir ausführen. Ich gebe ein Beispiel. Ein Haus wird gebaut. Der Riß des Gebäudes entspricht dem Bauherrn; allein nachdem er das Haus bewohnt, findet sich doch noch Manches, was auf dem Riße nicht gestanden hat und was er später noch comfortabler einzurichten gedenkt. In dieser Lage werden wir auch sein. Der Riß des Gebäudes liegt uns vor; aber die Einzelheiten in demselben, ob sie zuträglich oder unzuträglich erscheinen, die müssen erst dann erkannt werden, wenn das Haus bewohnt wird. Diese Gründe möchten auch gelten, sogar wenn das Gesetz und der Bericht uns am Anfange des Landtags vorgelegen hätten. Auch da könnte man anführen, daß es jedenfalls sehr schätzbar sei, Erfahrungen abzuwarten. Nun, meine Herren, ich weiß, daß ich Widersprüche zu erwarten habe; allein ich werde diesen Widersprüchen wenig und immer nur den Refrain entgegensetzen: „Was soll sonst werden?"

(Staatsminister Freiherr v. Beust tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Es hat der Abg. Reichs-Eisenstuck folgenden Antrag gestellt:

„Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf mit den zwischen den Deputationen und den Regierungskommissaren vereinbarten Abänderungen und Zusätzen unter dem Vorbehalte en bloc annehmen, daß das inmittelst erlassene Gesetz der nächsten Ständeversammlung zur Revision vorgelegt werde.“

Dieser Antrag ist nach den regulären Bestimmungen unserer Landtagsordnung nicht zulässig; allein §. 158 der Landtagsordnung schreibt vor, daß ausnahmsweise in einzelnen Fällen jede Kammer im Einverständnisse mit den Regierungskommissaren beschließen kann, von der in der Landtagsordnung vorgeschriebenen Form der Berathung und Beschlußfassung abzugehen. Ich habe daher vorerst

die Kammer zu fragen, ob sie genehmigen und beschließen will, daß der von mir vorgetragene Antrag des Abg. Reichs-Eisenstuck unterstützt, discutirt und daß am Ende der allgemeinen Debatte über denselben abgestimmt werden kann? Sobald sich die Kammer hierüber beifällig entschlossen haben wird, werde ich die Regierung darüber befragen und dann ist vollständig den Bestimmungen der Landtagsordnung entsprochen. Insofern hierüber Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer, ob sie genehmigt, daß der von mir vorgetragene Antrag des Abg. Reichs-Eisenstuck unterstützt, discutirt und am Ende der allgemeinen Debatte hierüber abgestimmt werde? — Einstimmig Ja.

Ist die Regierung damit einverstanden?

Staatsminister Freiherr v. Beust: Vollständig.

Präsident Haberkorn: Wir beginnen also mit der allgemeinen Debatte, in welcher zugleich über diesen Antrag des Abg. Reichs-Eisenstuck sich mit verbreitet werden kann, wenn derselbe unterstützt wird. Wird der Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. v. Schönberg: Meine Herren! Es liegt uns eine Gesetzbvorlage vor, die tief in die Vermögensverhältnisse der einzelnen Angesehnen eingreift. Frage ich mich nun, woher es kommt, daß die hohe Staatsregierung uns einen solchen, die Grundsätze der Gerechtigkeit wenig beobachtenden Gesetzentwurf vorlegen konnte, so muß ich freilich bekennen, daß die letzte Ständeversammlung diese Vorlage vollständig gerechtfertigt hat, da sie den Antrag stellte, daß die Staatsregierung ein Classificationsgesetz vorlegen sollte, in dem das Unterstützungsprincip thunlichst berücksichtigt werde. Man könnte hieraus schließen, daß über den Gesetzentwurf eigentlich nicht discutirt werden könnte, weil die Staatsregierung diesen Bedingungen nachgekommen ist; aber da eine Kammer nicht die Fortsetzung der andern ist, so glaube ich, ist es immer noch in der Hand der jetzigen Kammer, den Entwurf anzunehmen oder abzulehnen. Gehe ich nun auf den Entwurf selbst über, so muß ich leider bekennen, daß das Unterstützungsprincip in einer Maaße gewahrt ist, die wohl sehr schmerzlich die Besitzer von nicht feuergefährlichen Objecten trifft. Ueber das jetzt bestehende Brandversicherungsgesetz sind schon früher heftige Klagen in dieser Kammer laut geworden und zwar deshalb, weil die Besitzer von massiven Gebäuden sich gedrückt fühlten gegenüber denen, die feuergefährliche Objecte hatten. Es fand bis jetzt der Zwang statt, daß alle Gebäude bis zur Hälfte ihrer brennbaren Objecte versichert sein mußten. Die jetzige Vorlage geht viel weiter, sie verlangt in §. 20, daß sämtliche Gebäude nach dem Zeitwerthe versichert werden müssen. Hierin, meine Herren, liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes und ich muß bekennen, daß,